



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Petitionsausschuss**

20. Wahlperiode – 19. Sitzung

am Dienstag, dem 11.07.2023 um 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Abg. Hauke Göttisch (CDU)

Vorsitzender

Abg. Dagmar Hildebrand (CDU)

Abg. Thomas Jepsen (CDU)

Abg. Heiner Rickers (CDU)

Abg. Sönke Siebke (CDU)

Abg. Manfred Uekermann (CDU)

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Anna Langsch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Niclas Dürbrook (SPD)

Abg. Marc Timmer (SPD)

Abg. Annabell Krämer (FDP)

Abg. Sybilla Nitsch (SSW)

### **Fehlende Abgeordnete**

### **Landtagsverwaltung**

Michaela Becker (Geschäftsführerin)

Andrea Pelz (Protokollführerin)

Anke Pfitzner

Jörn Rathjen

Nicola Vollmer

Martina Waack

Der Vorsitzende, Abgeordnete Göttsch, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung einstimmig gebilligt.

Anhörung zur Petition L2120-20/410 Hochschulen; keine Verschärfung des juristischen Staatsexamens

Herr Petersen und Herr Jacob erläutern die Petition anhand einer Präsentation (Umdruck 20/1780).

Herr Dr. von Arnauld, Professor und Dekan an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, erläutert, die Fakultät habe in einem einzigen Punkt einen internen Dissens: Während die vier Strafrechtsprofessoren die Einführung der zweiten Strafrechtsklausur nachdrücklich begrüßten, werde diese von allen anderen Kolleginnen und Kollegen sowie den anderen Statusgruppen abgelehnt. Einhellige Meinung sei jedoch, dass der klausurfreie Tag zwingend erhalten bleiben müsse. Eine bloße Absichtserklärung in Bezug auf die klausurfreien Tage genüge aus Sicht der Fakultät nicht.

Verständnis habe die Fakultät jedoch, so Herr Dr. von Arnauld weiter, für das Ansinnen, den Prüfungsstoff zu harmonisieren. Es sei ihm wichtig zu betonen, dass eine Harmonisierung nicht eine Einheitlichkeit bedeuten müsse, sondern ein weiter Raum für Flexibilität gegeben sein müsse. Wie das Ministerium offenbar im Bereich der Klausurstruktur eine Abweichung von anderen Bundesländern anstrebe, sei es aus der Sicht der Fakultät tatsächlich sinnvoll, in Bezug auf den Prüfungsstoff Flexibilität zu nutzen. Dies betreffe insbesondere das besondere Schuldrecht, das strafrechtliche Sanktionenrecht, bei dem man eventuell Abstriche machen könne. In Bezug auf die Teilnahme am Klausurenring betont Dekan Dr. Arnauld, das Argument sei zwar zunächst einleuchtend, jedoch dürfe das Examen nicht nur von der Administrierbarkeit her gedacht werden. Es erscheine durchaus möglich, dass eine Klausurreferentin beziehungsweise ein Klausurreferent bei einem geringeren Prüfungskatalog in Schleswig-Holstein kleinere Anpassungen an ansonsten einheitlichen Klausuren vornehme.

Abschließend betont Dekan Dr. Arnauld, in den letzten Jahren, in denen der Prozess der Vereinheitlichung des Prüfungsstoffkataloges abgelaufen sei, sei gleichzeitig auch die Sen-

sibilität für die psychischen Belastungen der Studierenden gewachsen. Dies gelte es nun auch zu berücksichtigen.

Justizstaatssekretär Carstens stellt die Position der Landesregierung dar. Die Juristenausbildungsverordnung solle zum Februar 2024 ersetzt werden, weil nach zehn Jahren die Notwendigkeit bestehe, im Sinne der Sicherung der Ausbildungsqualität und -effizienz notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Zahl der Jurastudierenden in Schleswig-Holstein steige zwar von Jahr zu Jahr an, die Ergebnisse der Abschlussprüfung seien jedoch bei gleichbleibenden Anforderungen nicht zufriedenstellend. Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle seien die Grundlagen für die Digitalisierung der Prüfung. Das rechtswissenschaftliche Studium sei aufgrund der mit juristischen Berufen verbundenen Verantwortung zu Recht ein sehr anspruchsvoller Studiengang, der jedoch in Schleswig-Holstein ohne Eingangstests oder Numerus Clausus allen Personen mit Hochschulreife offenstehe. Zusätzlich zur staatlichen Pflichtfachprüfung im ersten juristischen Staatsexamen sei 2003 die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung eingeführt worden, die bereits eine erhebliche Erleichterung für die Studierenden darstelle, da sie zeitlich abgeschichtet abgeleistet werden könne. Es würden hier signifikant höhere Noten als im staatlichen Teil der Prüfung erzielt.

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Ausbildungsverordnung, so Staatssekretär Carstens, sei §14 Juristenausbildungsgesetz. Diese Ermächtigungsnorm vermeide es, dass das Gesetz selbst überfrachtet werde.

Die Landesregierung, so Staatssekretär Carstens weiter, plane mit der Reform keine Verschärfung der Prüfungen für das erste juristische Staatsexamen. Die Reform diene der Qualitätssicherung der juristischen Ausbildung im Land und solle die bundesweite Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen sicherstellen. Dies entspreche auch den Vorgaben des deutschen Richtergesetzes. Mit diesem Ziel im Blick ergäben sich mehrere Handlungsnotwendigkeiten, die sich in der Novelle widerspiegeln. Dies seien die Harmonisierung der inhaltlichen Prüfungsbestandteile im Bundesgebiet, die Sicherstellung des Verbleibs Schleswig-Holsteins im sogenannten Klausurenring – dies bedeute auch die Anpassung der Ruhetagsregelung –, die Einführung einer weiteren Strafrechtsklausur und die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Pflichtfachprüfungen.

Zum Prüfungsstoffkatalog stellt Staatssekretär Carstens klar, die Reform bedeute keine Verschärfung der Prüfungsbedingungen. Ziel sei es vielmehr, dass in Schleswig-Holstein der

gleiche Pflichtstoffkatalog wie in den anderen 15 Bundesländern gelte, um die Chancengleichheit zu wahren und Studienortwechsel zu vereinfachen sowie die Gleichwertigkeit des schleswig-holsteinischen Examens sicherzustellen. Hierfür sei in der Tat eine Ausweitung in einzelnen Bereichen erforderlich gewesen, jedoch sei in anderen Bereichen auch eine beträchtliche Begrenzung, unter anderem durch den Ausschluss einzelner Stoffgebiete oder in der Tiefe, vorgenommen worden. Hinzu komme, dass es großzügige Übergangsvorschriften gebe werde, damit die Studierenden sich auf die veränderten Inhalte einstellen könnten.

Zur Ruhetagsregelung erläutert Staatssekretär Carstens, die Änderung werde auf absehbare Zeit nicht zu einer Verschärfung der Prüfungsbedingungen führen. Auch weiterhin würden zwischen einzelnen Aufsichtsarbeiten Ruhetage gewährt. Hintergrund der beabsichtigten Änderungen sei, dass sich einige Landesprüfungsjustizämter im Zuge der Einführung der digitalen Prüfung gezwungen gesehen hätten, den Prüfungszeitraum zu straffen. Sie beabsichtigen, von der bislang regulären Praxis eines Ruhetages nach zwei Aufsichtsarbeiten abzuweichen, weil es zunehmend schwieriger werde, Prüfungsräume mit entsprechender digitaler Ausstattung und Fachpersonal über den Zeitraum von zwei Wochen vorzuhalten beziehungsweise zu finanzieren. Hierbei sei zu beachten, dass die überwiegende Anzahl der Landesjustizprüfungsämter die Prüfungszeiten frei disponieren könne, Schleswig-Holstein sei mit der expliziten Aufnahme der Ruhetagsregelung in die Verordnung eine Ausnahme. Schleswig-Holstein müsse nach Ansicht der Landesregierung jedoch unbedingt Teil des Klausurenrings bleiben, innerhalb dessen die Landesjustizprüfungsämter zusammenarbeiten und dieselben Aufsichtsarbeiten, teilweise zur selben Zeit, gestellt würden. Dabei sei jetzt schon Praxis, dass die Aufgaben auf die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes zugeschnitten würden. Das Land Schleswig-Holstein habe hier in der Vergangenheit unter anderem mit Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Hessen zusammengearbeitet.

Er freue sich jedoch, dem Ausschuss nun mitteilen zu können, dass das Landesjustizprüfungsamt nach erneuter Beratung mitgeteilt habe, dass es in Schleswig-Holstein in absehbarer Zeit keine Abweichung von der derzeitigen Praxis der Ruhetage geben werde: Nach zwei Aufsichtsarbeiten solle weiterhin mindestens ein Ruhetag folgen. Die entsprechenden Termine für 2024 stünden bereits fest, für 2025 befänden sie sich in der Abstimmung. Da auch andere Länder inhaltlich an einer derartigen Regelung festhalten wollten, sei er überzeugt, dass es hier in absehbarer Zeit keine Verschärfung geben werde. Andernfalls werde der Ruhetag in jedem Fall in dem vorliegenden Regelvorschlag nach drei Tagen eingeräumt.

Er gebe zu bedenken, dass es für juristisch anspruchsvolle Tätigkeiten an drei aufeinander folgenden Tagen für jeweils fünf Stunden genügend Praxisbeispiele gebe, so dass die Landesregierung dies für vertretbar halte.

Die zweite Strafrechtsklausur, so Staatssekretär Carstens, diene der Qualitätssicherung eines zukunftsorientierten Abschlusses sowie der Sicherung und Stärkung der Verfügbarkeit strafrechtlich qualifizierten Nachwuchses. Eine Verschärfung der Prüfungsbedingungen sei damit jedoch gerade nicht verbunden, eher das Gegenteil: Der Lernaufwand wie der Prüfungsstoff im Strafrecht bleibe identisch, jedoch biete die zweite Klausur den Kandidatinnen und Kandidaten die Chance, ihr Gelerntes in zwei Arbeiten zu zeigen. Die Gefahr des sogenannten Blockversagens werde so reduziert. Insgesamt werde es in der Zukunft so sein, dass nur noch drei von sieben anstatt wie bisher drei von sechs Aufsichtsarbeiten bestanden werden müssten, um die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erlangen. Hinzu komme die beträchtliche Verringerung des Prüfungsstoffes im Bereich Strafrecht. Pointiert könne man sagen, dass die Studierenden durch die zweite Strafrechtsklausur leichter mehr Punkte mit weniger Stoff holen könnten. Auch hier werde es Übergangsvorschriften geben, damit die Studierenden sich auf die Änderung einstellen können. Vier Bundesländer – Sachsen, Thüringen, Berlin und Brandenburg – forderten bereits jetzt eine zweite Strafrechtsklausur. Auch wenn die Modelle hier von Land zu Land unterschiedlich seien, berichteten die dortigen Landesjustizprüfungsämter, dass sich die Leistungen im Strafrecht seit Einführung nicht mehr von denen in anderen Rechtsgebieten unterschieden, man also gute Erfahrungen gemacht habe. Soweit abrufbar, seien die entsprechenden Jahresstatistiken der Landesjustizprüfungsämter auch in die Überlegungen seines Hauses eingeflossen, dies betreffe insbesondere Niedersachsen und Hessen. Von größerer Bedeutung sei jedoch, dass insbesondere die Staatsanwaltschaften bei den schleswig-holsteinischen Absolventinnen und Absolventen erhebliche Defizite im Strafrecht feststellten. Dies sei dann für den entsprechenden Einsatz von Referendarinnen und Referendaren ein unhaltbarer Zustand und dürfe nicht ignoriert werden.

Zur E-Klausur erläutert Staatssekretär Carstens, dies sei nicht nur der ausdrückliche Wunsch der Studierenden, weil es zu einer Entlastung führen werde, sondern angesichts der rasant fortschreitenden Digitalisierung der Justiz angezeigt. Zunächst werde es den Studierenden überlassen bleiben, welches Prüfungsformat sie wählen wollten.

Abschließend, so Staatssekretär Carstens, wolle er auf die Befassung des Innen- und Rechtsausschusses mit der JAVO-Novelle hinweisen. Die Bürgerinnen und Bürger müssten sich darauf verlassen können, dass sie überall, wo sie im Land Juristinnen und Juristen begegneten, in fachlich guten Händen seien. Es gehe gerade nicht darum, den Studierenden das Studium unnötig schwer zu machen, sondern sie mit entsprechend abgestimmten Prüfungen auf den juristischen Vorbereitungsdienst, das Referendariat und später den Berufsalltag bestmöglich im Sinne der Vorgaben des deutschen Richtergesetzes vorzubereiten. Die Menschen im Land müssten sich auf die rechtliche Einschätzung, ihren Rat und ihre Aussagen der Juristinnen und Juristen verlassen können; daher sei es nicht vertretbar, die Anforderungen herabzuschrauben; vielmehr sei das Land verpflichtet, auf erkannte Defizite zu reagieren.

Abgeordneter Göttisch und Abgeordneter Kürschner fragen zu Einzelheiten des Ringtausches. – Frau Piepgras, Justizministerium, berichtet, es handele sich tatsächlich um ein relativ kompliziertes System, bei dem die unterschiedlichen Bundesländer nicht gemeinsam zu einem gleichen Zeitpunkt die Klausuren schrieben, da die unterschiedlichen Hochschulen unterschiedliche Prüfungszeiträume hätten. In der Praxis schreibe Schleswig-Holstein mit drei bis fünf Bundesländern gleichzeitig; entsprechend gebe es bundesweit ungefähr fünf bis sechs Ringe, in denen sich die Bundesländer vernetzten. Hinzu kämen unterschiedliche Prüfungsintervalle: Einige Länder schrieben zweimal, andere drei- bis viermal. Um die Termine zu koordinieren, setzten sich Vertreterinnen und Vertreter der Prüfungsämter der Länder zusammen mit dem Ziel, dass sich einige Länder für einen bestimmten Zeitraum zusammenschlossen und Klausuren konzipierten, die dann auch den anderen Ländern zur Verfügung gestellt würden. – Abgeordneter Kürschner regt an, dass Schleswig-Holstein verstärkt eigene Klausuren produziere, um die Situation zu entlasten. – Dekan Dr. Arnauld berichtet, Schleswig-Holstein erstelle selbstverständlich schon eigene Klausuren, es könne daher nur um eine Erhöhung der Quote gehen. Er gebe zu, dass die Teilnahme an einem Klausurenring sinnvoll sei. Wichtig sei ihm zu betonen, dass Harmonisierung im Rahmen der bundesweiten Einheitlichkeit verfolgt werden könne, ohne eine völlige Identität zu erreichen.

Eine Reihe von Abgeordneten fragen nach der zusätzlichen Strafrechtsklausur. Abgeordnete Langsch berichtet, Berlin und Brandenburg hätten trotz zweiter Strafrechtsklausuren keine besseren Noten auf diesem Rechtsgebiet. Abgeordneter Timmer widerspricht der Einschätzung, dass im Bereich Strafrecht „auf Lücke“ gelernt werde. Die Begründung erinnere an schwarze Pädagogik; er könne auch nicht nachvollziehen, was dieser Schritt zur Harmo-

nisierung beitragen könne. Abgeordneter Kürschner hingegen berichtet aus seiner beruflichen Erfahrung, dass Phänomen des Auf-Lücke-Lernens sei durchaus in der Wirklichkeit vorhanden und er halte es für erforderlich, dass das Ministerium reagiere. Abgeordnete Nitsch meint, wenn ein Prüfungsergebnis schlecht ausfalle, müsse man zunächst den Bereich der Wissensvermittlung in den Blick nehmen und nicht eine zweite Klausur schaffen.

Staatssekretär Carstens betont, die dem Ministerium vorliegenden Zahlen unterstützten den Befund, dass dieses Rechtsgebiet zumindest nicht Schwerpunkt des Lernens der Studierenden sei. – Herr Dr. Backmann, Justizministerium, bestätigt dies; dieser Befund sei auch zwischen Studierenden, Fakultät und Ministerium nicht bestritten. Die Universität biete eine hochwertige Strafrechtsausbildung an, die Veranstaltungen würden jedoch nicht gut besucht. Es gehe auch darum, einen entsprechenden Anreiz zu setzen. – Dekan Dr. Arnaud verweist auf die eingangs geschilderte uneinige Position der Professoren in dieser Frage. Er wolle Herrn Dr. Backmann insofern widersprechen, dass die Einschätzung, dass auf Lücke gelernt werde, nicht durchweg von der Fakultät gestützt werde.

Auf Fragen des Abgeordneten Timmer berichtet Staatssekretär Carstens, Schleswig-Holstein wäre das fünfte Bundesland, das eine zweite Strafrechtsklausur einführt, jedoch gehe die Tendenz auch bei anderen Ländern in diese Richtung. Die Einführung dieser Klausur, so Herr Dr. Backmann, werde durch das Land nicht mit Harmonisierung begründet. Auch wenn Schleswig-Holstein das erste Land wäre, führe es diese Klausur ein. Entscheidend sei hier die Rückmeldung aus den Staatsanwaltschaften über die materielle Qualifikation der Referendarinnen und Referendare. Im Moment müsse hier sehr aufwendig nachgeschult werden.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Timmer zu den empirischen Grundlagen der Einschätzung des Ministeriums berichtet Frau Piepgras, in der Tat erhoben nicht alle Landesjustizprüfungsämter statistische Auswertungen. Sie stütze sich daher im Wesentlichen auf Niedersachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt. Während Niedersachsen und Hessen nur eine Strafrechtsklausur vorsähen und ebenfalls im Bereich Strafrecht signifikant schlechtere Leistungen beobachteten, fielen in Sachsen-Anhalt – mit zwei Strafrechtsklausuren – die Klausuren deutlich besser aus. Dies sei umso beachtlicher, als Sachsen-Anhalt im selben Klausurenring wie Schleswig-Holstein sei.



Abgeordnete Langsch rückt die Abbrecherzahlen in den Fokus, die gestiegen seien. – Staatssekretär Carstens stellt klar: das Land wolle nicht, dass Studierende durchfielen. Allerdings liege die Gestaltung des Studiums im Bereich der Hochschulautonomie. – Herr Dr. Backmann meint, durch die Reform erwarte er keinen Abschreckungseffekt für Schleswig-Holstein. Er gehe nicht davon aus, dass der zu beobachtende Zulauf an Studierenden ins Land abebbe. – Dekan Dr. Arnauld relativiert, in der Praxis der Hochschulautonomie müsse die Fakultät natürlich für die externen vorgegebenen Prüfungsinhalte des Staatsexamens vorbereiten. Insofern sei es richtig, von einer in diesem Bereich massiv eingeschränkten Hochschulautonomie zu sprechen.

Auf eine Frage der Abgeordneten Nitsch zu finanziellen Belastungen der Studierenden durch Nebentätigkeiten berichtet Herr Petersen, das Jurastudium sei durchaus unfair gestaltet; für Gesetzestexte und das Repetitorium seien mehrere hundert Euro pro Monat erforderlich. – Herr Dr. Backmann entgegnet, es sei seines Wissens Anspruch der Universität, dass der Besuch eines Repetitoriums nicht Voraussetzung für das Bestehen des Examens sei. Es gebe bekanntlich die Wiederholungs- und Vertiefungskurse (WuV) – Herr Petersen entgegnet, Repetitorien gebe es seit 150 Jahren. – Dekan Dr. Arnauld betont, die Fakultät bemühe sich, die Repetitoren vom Markt zu verdrängen, es wolle aber nicht so recht gelingen. Abgeordneter Dr. Buchholz gibt zu: Psychologischen Druck im Jurastudium habe es schon immer gegeben, jedoch habe er seiner Beobachtung nach massiv zugenommen. Er rege eine umfassende Reform des Studiums mit Abschichtung von Prüfungsstoff an. – Dekan Dr. Arnauld meint, es sei unwahrscheinlich, dass ein Bologna-Modell, das einen kompletten Systemwechsel bedeuten würde, im Bereich der Juristenausbildung umgesetzt werde. In Nordrhein-Westfalen werde die eigentlich sympathische Idee, Examensinhalte vorab abzuschichten, bereits auf Grund der Erfahrungen wieder abgeschafft.

Abgeordneter Timmer fragt zum Prüfungsstoffkatalog. – Herr Dr. Backmann berichtet, Schleswig-Holstein sei nun fast das letzte Bundesland, das diesem Bereich die Harmonisierung umsetze. Es sei schwierig zu sagen, ob es sich nun um mehr oder weniger Prüfungsstoff als zuvor handle. Das Ministerium gehe zumindest davon aus, dass es nicht signifikant mehr geworden sei. Gleichzeitig erhielten die Studierenden mehr Rechtssicherheit, weil sie nun wüssten, welche Vertragstypen zum Beispiel mit Sicherheit nicht examensrelevant seien. – Abgeordneter Kürschner meint, es müsse durchaus angestrebt werden, Teile des Pflichtstoffkatalogs zu streichen, jedoch sei hier natürlich eine länderübergreifende Lösung wichtig. – Staatssekretär Carstens gibt hierzu zu bedenken, hierfür müsse der Koordinie-

rungsausschuss der Justizministerinnen und Justizminister ein entsprechendes Vorhaben lancieren. Selbstverständlich sei das Thema des Umfangs des Prüfungstoffkataloges immer wieder relevant. – Dekan Dr. Arnauld sagt, in den Kernbereichen müsse der Prüfungstoff selbstverständlich harmonisiert sein. Er rege jedoch an, exotische Prüfungsgegenstände, die in der Praxis nur als Aufhänger genutzt werden können, aus dem Katalog herauszunehmen; dies verrate nicht das Ziel der Harmonisierung. Frau Piepgras habe ja zutreffend das Verfahren der Klausurerstellung in den Klausurenringen geschildert; entsprechend sei es realistisch, dort dann auch zu prüfen, ob beispielsweise bei einigen Aufgaben die thematischen Aufhänger geändert werden müssten. Dies würde zu einer großen Entlastung der Studierenden führen und stelle eine relativ pragmatische Möglichkeit dar, den Prüfungstoffkatalog in Schleswig-Holstein zu reduzieren, ohne die bundesweite Einheitlichkeit zu gefährden.

Frau Piepgras berichtet, die Fachschaft habe in einer Stellungnahme bereits 2019 die Änderungen beim Prüfungstoffkatalog begrüßt; von der Fakultät sei damals keine Stellungnahme mehr abgegeben worden. – Herr Jacob widerspricht dem. Begrüßt worden sei seitens der Fachschaft lediglich die übersichtlichere Darstellungsweise des Prüfungstoffkataloges.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Nitsch zur Ruhetagsregelung bestätigt Staatssekretär Carstens, dass bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungsämter die Tendenz dahin gehe, den Ruhetag entsprechend der bisherigen Praxis auch für 2024/2025 zu erhalten. Das Land werde sich weiterhin einsetzen, dass es auch darüber hinaus so bleibe. – Abgeordneter Dr. Buchholz fragt nach konkreten beabsichtigten Änderungen bei § 11 Absatz 2 JAVO. – Frau Piepgras versichert daraufhin, es werde im möglichen Rahmen geändert. Dies bedeute, dass es zwar nicht so klar und ausdrücklich wie bisher geregelt sei, es solle jedoch eine Regelung beibehalten werden, die zum einen sicherstelle, dass mit anderen Bundesländern gemeinsam Aufsichtsarbeiten geschrieben werden können, zum anderen aber ermögliche, das nach zwei Aufsichtsarbeiten ein prüfungsfreier Tag folge. Schleswig-Holstein müsse sich jedoch von der bisherigen strengen Regelung, die es so auch nur hier gegeben habe, trennen.

Herr Dr. Backmann verweist darauf, im zweiten Staatsexamen würden acht Klausuren geschrieben. Er nehme im Bereich Strafrecht wahr, dass es keine Defizite an Angeboten gebe, aber ein Defizit an Nachfrage durch die Studierenden.

Herr Dr. Buchholz hält die Ausführungen des Staatssekretärs Carstens nicht für überzeugend. Die Änderung führe Erschwernissen und einem wahnsinnigen Druck für die Studierenden.

Dekan Dr. Arnauld meint, statt einer Reform der Juristenausbildung sei eine deutliche Entschlackung des Prüfungsgegenständekataloges zielführender; es müsse mehr als bisher um Methodenkompetenz und Grundwissen gehen.

Staatssekretär Carstens gibt zu bedenken, eine Klausur mehr oder weniger bedeute seiner Einschätzung nach nicht unbedingt eine Erschwernis. In der Tat würden im zweiten Examen ja acht Klausuren geschrieben.

Zu einer Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz zur Einbindung von Fakultät und Fachschaft berichtet Frau Piepgras, beide seien seit 2019 regelmäßig beteiligt worden. Bereits 2017 habe die Fakultät eine Stellungnahme des Inhaltes abgegeben, dass eine Reduzierung des Pflichtstoffumfanges kritisch zu sehen sei. – Dekan Dr. Arnauld bestätigt dies grundsätzlich, jedoch sei die Fakultät damals im Zusammenhang größerer Reformen angehört worden; der Pflichtfachkatalog habe nicht im Zentrum gestanden.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, schließt die Sitzung um 11:52 Uhr.

*gez. Göttisch*  
Vorsitzender

*gez. Galka*  
Protokollführer